

<b>Antrag auf Sozialhilfeleistungen</b>	Eingangsdatum		
<b>Hinweise zum Ausfüllen der Anmeldung:</b> - Der Antrag ist bei der Sozialhilfestelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. - Die verlangten Unterlagen sind vollständig beizulegen. Fehlende Belege führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung. - Aus Gründen der Einfachheit wurde bei den Fragen für beide Geschlechter ausschliesslich die männliche Form verwendet.			
<b>Personalien des Antragstellers</b> Familienname: _____ Geburtsdatum: _____ Vorname: _____ AHV-Nr.: _____ Zivilstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> tatsächlich getrennt <input type="checkbox"/> gerichtlich getrennt seit wann?            Datum: _____			
Wohnsitz: _____		seit: _____	
Adresse: _____		Telefon: _____	
Beruf: _____		E-Mail: _____	
Heimatort: _____			
Für Ausländer:    Heimatstaat: _____    Aufenthaltsbewilligung: _____			
<b>Personalausweis mitbringen (Reisepass oder Identitätskarte)</b>			
<b>Personalien des Ehegatten <input type="checkbox"/> oder des Konkubinatspartners <input checked="" type="checkbox"/> (X)</b> Familienname: _____ Heiratsdatum: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Wohnsitz: _____ seit: _____ Adresse: _____ Telefon: _____ Beruf: _____ Heimatort: _____			
Für Ausländer:    Heimatstaat: _____    Aufenthaltsbewilligung: _____			
<b>Personalausweis mitbringen (Reisepass oder Identitätskarte)</b>			
<b>Kinder des Gesuchstellers und des Konkubinatspartners</b> Ehehliche Kinder			
Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:	Adresse:
Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder, Kinder aus geschiedener Ehe oder ausserehliche Kinder (Zutreffendes unterstreichen)			

**Wenn geschieden oder getrennt lebend, Personalien des geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten**

Familienname: \_\_\_\_\_ Heiratsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnsitz: \_\_\_\_\_ Scheidungsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

**Bitte Urteil betreffend Scheidung/Trennung/Eheschutzmassnahmen beilegen.**

**Wenn verwitwet, Personalien des verstorbenen Ehegatten**

Familienname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Todestag: \_\_\_\_\_

**Allgemeine Fragen**

Wurden Sie schon einmal sozialhilferechtlich unterstützt?  ja  nein

Wenn ja, von welcher Gemeinde? \_\_\_\_\_

Besteht für Sie oder ein Familienmitglied eine vormundschaftliche bzw. gesetzliche Massnahme?  ja  nein

Wenn ja, bitte Art der Massnahme ankreuzen

Beistandschaft  Beiratschaft  Vormundschaft  Bewährungshilfe  Andere

Für wen besteht eine Massnahme? (Name Vorname, Geburtsdatum)

Wer führt die Massnahme? (Name und Adresse des Beistandes/Beirates/Vormundes/Bewährungshelfers etc.)

Stehen Sie oder ein Familienmitglied in Kontakt mit einer Beratungsstelle oder mit der Bewährungshilfe?  ja  nein

Wenn ja, bei welcher Stelle? \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

Stehen Sie oder ein Familienmitglied in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung?  ja  nein

Wenn ja, wer? \_\_\_\_\_ bei welchem Arzt oder Therapeuten? \_\_\_\_\_

Leben noch weitere Personen in Ihrem Haushalt?  ja  nein

Wenn ja, wer? \_\_\_\_\_

Seit wann wohnen Sie im Kanton St. Gallen? \_\_\_\_\_  
 Erster Wohnort im Kanton St. Gallen? \_\_\_\_\_  
 Seit wann wohnen Sie in der Gemeinde? \_\_\_\_\_  
 Von welcher Gemeinde sind Sie zugezogen? \_\_\_\_\_

**Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Welche Art der Unterstützung beantragen Sie?**

- Finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt allgemein
- Übernahme von KK-Beiträgen bzw. Mietzinsen (zutreffendes unterstreichen)
- Übernahme von anderen Kosten: \_\_\_\_\_
- Budgetberatung und Schuldensanierung
- Sozialberatung
- \_\_\_\_\_

**Ausgaben**

1	Bei welcher Krankenkasse sind Sie und Ihre Familienmitglieder versichert? _____				
	<b>Bitte sämtliche Versicherungspolice der Krankenkassen beilegen.</b>				
2	Wohnen Sie in Miete?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nettomiete Wohnung	Fr. _____
	Zimmerzahl: _____			Nebenkosten	Fr. _____
				Bruttomiete Wohnung	Fr. _____
				Miete für Garage/Autoabstellplatz	Fr. _____
	Bewohnen Sie Wohneigentum?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Hypothekarzins	Fr. _____
	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung mit _____ Zimmern				
	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus mit _____ Zimmern				
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohnungen				
	Wieviele Personen (Sie eingeschlossen) wohnen in Ihrem Haushalt?				_____

	<p>Sofern Sie keinen eigenen Haushalt führen</p> <p>a) Bei wem wohnen Sie? _____</p> <p>b) Seit wann wohnen Sie da? _____</p> <p>c) Wie viele Personen leben in diesem Haushalt? _____</p> <p>d) Wie hoch ist die Wohnungsmiete? Fr. _____</p> <p><b>Bitte eine Kopie des Mietvertrages und Zahlungsnachweis der letzten 6 Monate beilegen (bei Grundeigentum effekt. Hypothekenschuld und Nachweis der Zinszahlungen)</b></p>
3	<p>Müssen Sie Alimente bezahlen? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ Monat <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ Monat <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte Kopie Gerichtsurteil/Unterhaltsvertrag mit aktuellem Zahlungsbeleg beilegen.</b></p>
4	<p>Haben Sie krankheitsbedingte Kosten? <input type="checkbox"/> ja Welche? _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Welche? _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Welche? _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte Arztzeugnis beilegen.</b></p>
5	<p>Haben Sie eine Hausrat- und Haftpflicht-Versicherung? <input type="checkbox"/> ja Jahresprämie: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte Police beilegen.</b></p>

## Vermögen

6	<p>Besitzen Sie Wertschriften/Sparguthaben? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Auszüge aller vorhandenen Konti der letzten 12 Monate beilegen (auch wenn kein Geld mehr drauf ist).</b></p>
7	<p>Besitzen Sie Grundeigentum in der Schweiz oder im Ausland? <input type="checkbox"/> ja Wert: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Wert: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Wert: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte Grundbuchauszug beilegen</b></p>
8	<p>Besitzen Sie ein Fahrzeug (Auto, Motorrad etc.)? <input type="checkbox"/> ja Marke, Jg: _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Wert: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Wert: Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ist das Fahrzeug geleast? <input type="checkbox"/> ja Firma: _____ <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte Fahrzeugausweis beilegen. Wenn geleast, Leasingvertrag beilegen.</b></p>
9	<p>Besitzen Sie eine Lebensversicherung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja, bitte sämtliche Policen beilegen.</b></p>

10	Besitzen Sie sonstiges Vermögen?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, um was für Vermögen handelt es sich? Bitte Nachweis beilegen.</b>				
11	Sind Sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte eine Kopie des Nachlassinventars beilegen.</b>				
12	Haben Sie private Schulden?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte eine detaillierte Aufstellung mit Belegen einreichen.</b>				
13	Haben Sie Kreditschulden?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Kreditverträge einreichen.</b>				
14	Haben Sie Betreibungen?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Betreibungsauszug oder Pfändungsurkunde beilegen.</b>				
15	Haben Sie offene Rechnungen?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Rechnungen beilegen.</b>				

## Einnahmen

16	Sind Sie erwerbstätig?	<input type="checkbox"/> ja	Nettolohn Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Nettolohn Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Nettolohn Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Lohnabrechnungen der letzten drei Monate beilegen. (Für erwerbstätige Kinder bitte Ausbildungsnachweis/Lehrvertrag usw. beilegen).</b>				
17	Beziehen Sie Kinderzulagen?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, wer bezieht die Kinderzulagen? _____				
18	Sind Sie arbeitsfähig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Wenn nein, bitte Arztzeugnis beilegen.</b>				

19	Sind Sie arbeitslos? <input type="checkbox"/> ja Seit wann? _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Seit wann? _____ <input type="checkbox"/> nein Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Seit wann? _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, haben Sie sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet (bitte Kündigungsschreiben des Arbeitgebers beilegen)?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum: _____
20	Haben Sie Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsplatz, auswärtige Verpflegung usw.? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Nachweis beilegen.</b>
21	Erhalten Sie Leistungen von der Invaliden-/Hinterlassenenerversicherung und Ergänzungsleistungen? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>
22	Erhalten Sie Leistungen von der Unfallversicherung? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>
23	Erhalten Sie Leistungen von der Militärversicherung? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>
24	Erhalten Sie Leistungen von der Pensionskasse? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>
25	Haben Sie ein Freizügigkeitskonto, eine Freizügigkeitspolice? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte Freizügigkeitspolice/Freizügigkeitskonto beilegen.</b>
26	Erhalten Sie Leistungen von der Arbeitslosenversicherung? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein Ihre Kinder? <input type="checkbox"/> ja Total Fr. _____ <input type="checkbox"/> nein <b>Wenn ja, bitte letzte 2 Abrechnungen und Verfügungen beilegen.</b>

27	Erhalten Sie Leistungen von einer Krankentaggeldversicherung?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>				
28	Erhalten Sie Leistungen von anderen Versicherungen?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Zahlungsbeleg und Verfügung beilegen.</b>				
29	Erhalten Sie Stipendien?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Verfügung beilegen.</b>				
30	Haben Sie im laufenden Jahr einen Antrag auf Prämienverbilligung gestellt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	<b>Wenn ja, haben Sie eine Prämienverbilligung erhalten?</b>	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Verfügung beilegen.</b>				
31	Haben Sie Anspruch auf Alimente?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Wenn ja, bitte Kopie Scheidungsurteil/Unterhaltsvereinbarung mit aktuellem Zahlungsbeleg beilegen.</b>				
32	Erzielen Sie sonstiges Einkommen? (Naturaleinkommen, Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Nutzniessung, Wohnrecht usw.)	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihr Ehepartner/Konkubinatspartner?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
	Ihre Kinder?	<input type="checkbox"/> ja	Total Fr. _____	<input type="checkbox"/> nein
<b>Bitte einen Nachweis beilegen.</b>				

**Aktuelles Bank- Postkonto:**

- Bankkonto: \_\_\_\_\_ Clearing Nummer: \_\_\_\_\_  
 Bankadresse: \_\_\_\_\_
- Postkonto-Nr. \_\_\_\_\_

**Bemerkungen / Ergänzungen / weitere einzureichende Unterlagen**

---



---



---

## Verwandtenverzeichnis (in auf und absteigender Linie)

1. Eltern (Name, Vorname, Adresse)

2. Grosseltern mütterlicherseits (Name, Vorname, Adresse)

3. Grosseltern väterlicherseits (Name, Vorname, Adresse)

4. Kinder (Name, Vorname, Adresse)



Lebenslauf (kann auch beigelegt werden)

Zeugnisse und Diplome beilegen

Schulbildung, beruflicher Werdegang etc. unter Angabe der genauen Daten:

Das Migrationsamt des Kantons St.Gallen erteilte den politischen Gemeinden im Kanton den Auftrag, alle sozialhilfebeziehenden Personen in den Gemeinden auf die Auswirkungen der Änderungen des Ausländergesetzes hinzuweisen.

Das Ausländergesetz wurde zum Ausländer- und Integrationsgesetz. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2019.

Das davor geltende Ausländergesetz sah vor, dass die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) widerrufen werden konnte, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hatte, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen war. Dieser Widerrufsgrund war aber bei niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern, **die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hatten, ausgeschlossen (Art. 63 Abs. 2 AuG).**

Mit dem Inkrafttreten des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) im Januar 2019 ist die erwähnte Bestimmung weggefallen. Das neu anwendbare AIG lässt neu den Widerruf der Niederlassungsbewilligung **unabhängig von der Dauer des Aufenthalts** in der Schweiz zu, d.h. ein Widerruf ist bei Sozialhilfeabhängigkeit auch noch nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren möglich.

Mit dem Inkrafttreten des AIG prüft das Migrationsamt des Kantons St.Gallen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung bei allen ausländischen Personen, welche diese Voraussetzungen erfüllen von Amtes wegen. Falls diese betreffenden Personen dann weiterhin ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und ohne erhebliche Sozialhilfe zu beziehen in der Lage sind, kann die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz widerrufen werden.

Aus diesem Grund sind die Gemeinden angehalten, nicht wie bisher nur ausländische Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung, welche Sozialhilfe beziehen, sondern neu nun auch ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung C bei einem Sozialhilfe-Neubezug dem Migrationsamt zu melden.

### **Anwendbare Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch bei Sozialhelfemissbrauch**

- Die Sozialhilfebehörde/das Sozialamt ist berechtigt, bei schwerwiegenden Fällen (z. B. betrügerische Erwirkung von Sozialhilfeleistungen o. ä.) gegen die fehlbaren Personen Strafanzeige zu erstatten.

### **Spezielle Regelung bei ausländischen Personen**

- Ausländische Personen, die missbräuchlich Sozialhilfeleistungen beziehen, sind im Strafgesetzbuch besonders geregelt. Die Strafbestimmung von Art. 148a StGB wurde gestützt auf Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative erlassen und ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Im Zusammenhang mit Sozialhelfemissbrauch stehen der Betrug (Art. 146 StGB), der unrechtmässige Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) und die Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) im Vordergrund.
- Wird eine Sozialhilfe beziehende ausländische Person in Anwendung von Art. 148a StGB rechtskräftig verurteilt, kommt automatisch Art. 66 Abs. 1 lit. e zur Anwendung. Grundsätzlich bedeutet das, dass das Gericht, den wegen Sozialhelfemissbrauch verurteilten Ausländer, unabhängig von der Höhe der Strafe für mindestens 5 bis längstens 15 Jahre des Landes zu verweisen hat.

Ich erkläre ausdrücklich, die oben stehenden Angaben zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum`

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Wann kommt Sozialhilfe überhaupt zum Zug?**

Wenn Sie mit Ihrem Einkommen und Vermögen oder allfälligen Leistungen der Sozialversicherungen, von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen (z. B. Alimentenpflichtigen usw.) sowie allfälligen weiteren Leistungen Dritter (u. a. auch Verwandte in auf- und absteigender Linie) Ihren Unterhalt nicht decken können, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Das bedeutet, dass alle vorgenannten Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, bevor Sie von der Sozialhilfe Leistungen beanspruchen können.

Sie sind deshalb verpflichtet, allfällige Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherungen (ALV/AHV/IV/EL usw.) oder gegenüber Arbeitgebern/-geberinnen usw. rechtlich abklären zu lassen und gegebenenfalls geltend zu machen. Stehen solche Ansprüche fest, müssen Sie uns darüber informieren.

Personen die sich in Ausbildung befinden, werden von der Sozialhilfe nur in Ausnahmefällen unterstützt. Während der Erstausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich sind Stipendien zu beantragen und eine Nebenerwerbstätigkeit zu suchen.

Steht die Bedürftigkeit fest, so wird gemeinsam mit Ihnen die für Sie notwendige und sinnvolle persönliche und wirtschaftliche Hilfe festgelegt.

Bestehen Ansprüche auf Kinderalimente, so übernimmt die Sozialhilfe in denjenigen Fällen, in welchen trotz regelmässigem Eingang der Zahlungen Bedürftigkeit gegeben wäre, an Stelle der zuständigen Behörde deren Bevorschussung und Inkasso, wenn die Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen.

### **Welche Pflichten haben Sie gegenüber der Sozialhilfe?**

Die im Unterstützungsgesuch gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Wenn Sie Unterstützungsleistungen beanspruchen, sind Sie verpflichtet, Auskunft über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu geben. Die gleiche Auskunftspflicht besteht auch in Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der mit Ihnen zusammenlebenden Personen (Konkubinatspartner/-innen; Untermieter/-innen; Bekannte, Verwandte, Freunde/-innen usw.).

Jede Veränderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Ihnen sowie von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen Sie sofort und unaufgefordert der Sozialhilfe mitteilen. Bitte melden Sie jede Veränderung, auch wenn sie noch so geringfügig oder nur vorübergehend ist. Das betrifft sowohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch jede Änderung in der Haushaltsgemeinschaft wie Spitaleintritt, Heirat, Geburt, Todesfall, Zuzug oder Wegzug von Personen usw.

Bedenken Sie zudem, dass die Sozialhilfe die Richtigkeit Ihrer Angaben überprüfen kann. Unser Amt darf Auskünfte über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse bei Dritten aufgrund von Art. 16bis und Art. 16ter des Sozialhilfegesetzes einholen. Sie erklären sich damit einverstanden wenn Sie den Antrag unterschreiben. Ebenso können unangemeldete Haus- oder Arbeitsplatzbesuche sowie Observationen im öffentlichen Raum gemacht werden.

### **Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?**

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen etc. einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Pensionen, allfällige Mietzinseinnahmen usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z. B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen) müssen Sie vorlegen.
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtungen etc.) Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen etc.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind daher nicht anzurechnen. Integritätsentschädigungen und Schadensersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung mit einbezogen.

## **Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?**

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art, (Fahrzeuge, Schmuck, etc, selbst wenn nicht mehr neu)
- Liegenschaften (auch Ausländische) sowie Wohn- u. Nutzniessungsrechte daran usw.
- Kraftfahrzeuge jeglicher Art (Autos, Motorräder etc.)

Barvermögen ist in jedem Falle vor einer Unterstützung aufzubrauchen. Es kann in der Unterstützungsberechnung angerechnet werden. Ebenfalls kann das Sozialamt eine Unterstützung von der Verwertung sämtlicher Wertgegenstände, einschliesslich der/des Fahrzeuge/s unabhängig von dessen Alter und Zustand, abhängig machen.

## **Muss Wohneigentum verwertet werden?**

Personen die von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben ihr Wohneigentum zu belehnen oder zu verwerten. Befindet sich die Liegenschaft in der Schweiz, so errichtet die Sozialhilfe – zur Sicherung der Unterstützungsleistungen – in der Regel eine Hypothek auf dem Wohneigentum. Liegenschaften im Ausland sowie Ferienwohnungen etc. sind zu verwerten.

## **Unterstützungspflichten in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften**

Leben Sie mit einer nicht unterstützten Person in einer Lebensgemeinschaft, so haben Sie sich Ihre Haushaltsdienste, welche üblicherweise in einer Lebensgemeinschaft geleistet werden, zugunsten dieser Person im Sinne einer Haushaltsentschädigung bzw. eines Unterhaltsbeitrags finanziell abgelten zu lassen. Eine entsprechende Leistung wird bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt und in der Bedarfsrechnung als Einkommen angerechnet. Die Höhe bestimmt die Behörde nach Abklärung der Verhältnisse der nicht unterstützten Person.

## **Müssen Ihre Verwandten für Sie aufkommen?**

Verwandschaftliche Beziehungen gehen der Sozialhilfe vor. Ihre Verwandten in gerader Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel) müssen Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 328 ZGB) unterstützen. Bei mündigen Kindern in Ausbildung besteht eine besondere gesetzliche Unterhaltspflicht. Sobald Sie durch die Sozialhilfe unterstützt werden, geht dieser Anspruch gegenüber Verwandten und Eltern auf die Sozialhilfe über und wird bei den Leistungspflichtigen geltend gemacht.

Die Sozialhilfe prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterstützungspflicht erfüllt sind. Dazu werden Ihre Verwandten schriftlich kontaktiert und zu Ihrer finanziellen Situation befragt. Allfällige Ansprüche werden nötigenfalls auch auf dem Zivilklageweg durchgesetzt. Aus diesem Grund müssen Sie das Verwandtenverzeichnis auf dem Unterstützungsgesuch unbedingt vollständig ausfüllen.

## **Müssen Sie arbeiten, um Unterstützungsleistungen beziehen zu können?**

Unterstützte Personen ohne Arbeit sind verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. sich seriös um Arbeit zu bemühen (Art. 12, 12a, 12b SHG), sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Arbeitsbemühungen können von uns überprüft werden, wobei ungenügende Arbeitsbemühungen Leistungskürzungen oder die Ablehnung eines Arbeitsangebots allenfalls sogar die Einstellung jeglicher Leistungen nach sich ziehen können. Dasselbe gilt für Massnahmen zur beruflichen Integration. Eigene Möglichkeiten wie auch Leistungen von Sozialversicherungen gehen der Fürsorge vor. Jede arbeitsfähige Person die um Unterstützung ansucht, hat alles nach ihren Möglichkeiten zu unternehmen, um schnellstmöglich von der Sozialhilfe losgelöst werden zu können. Aus diesem Grund werden diese Personen umgehend in ein Arbeitsprogramm vermittelt, damit sie sich eine Rahmenfrist für den Arbeitslosentaggeldbezug erarbeiten zu können. Ist dies erreicht, wird die Person von der Sozialhilfe abgelöst. Dadurch ist sie wieder ein Schritt näher am ersten Arbeitsmarkt.

## **Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?**

Die Sozialhilfe übernimmt keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit allenfalls weitere Massnahmen beurteilt werden können. Bitte beachten Sie, dass die monatlich ausbezahlte Unterstützung ausschliesslich für die Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden soll. Die Sozialhilfe ist nicht verpflichtet Vorschüsse auszurichten wenn die Unterstützungsleistung zweckentfremdet (z. B. zu Zahlungen an das Betriebsamt, Rückzahlung von Schulden, Darlehen usw.) verwendet werden. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin,

dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, noch ver- oder gepfändet werden dürfen. Eine Verrechnung mit geschuldeten Steuern ist ebenso nicht gestattet.

### **Können trotz Abhängigkeit von der Sozialhilfe grössere Anschaffungen getätigt werden?**

In der Zeit der Unterstützung durch die Sozialhilfe sollten Sie Ihre Lebenskosten möglichst tief halten. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen des Ihnen zustehenden Grundbedarfs selbständig über Ausgaben zu entscheiden. Bevor Sie aber grössere Anschaffungen tätigen, Lieferaufträge vergeben, teure Clubmitgliedschaften eingehen usw., müssen Sie diese Angelegenheit immer zuerst mit dem Sozialamt besprechen. Andernfalls kann die Sozialhilfe die Übernahme dieser Kosten verweigern. Bei Zweckentfremdung siehe oben.

### **Wann besteht eine Verrechnungs- bzw. Rückerstattungspflicht?**

Alle bezogenen Leistungen sind zurück zu erstatten. Die Sozialhilfe hat einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückerstattung von vorschussweise erbrachten Unterstützungen mit nachträglich für die Zeitspanne der öffentlichen Unterstützung ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen, Leistungen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen sowie allfälligen weiteren Leistungen Dritter, welche Ihrem Unterhalt dienen. Die Auszahlungen werden sodann zuerst an die Sozialhilfe getätigt. Diese verrechnet ihre bereits an Sie bezahlten Ausgaben mit den Leistungen der Sozialversicherung. Sind die Leistungen der Sozialversicherung für diesen Zeitraum höher als jene der Sozialhilfe, so wird Ihnen nach erfolgter Abrechnung der Überschuss ausbezahlt.

Bestehen vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, welche nicht schon von Gesetzes wegen auf unser Amt übergehen, müssen Sie diese zur Verrechnung mit Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfe abtreten. Die Sozialhilfe ist berechtigt, Unterstützungsleistungen von der Abtretung abhängig zu machen.

Im Übrigen ist zur Rückerstattung verpflichtet, wer durch einen Vermögensanfall (z. B. Schenkung oder Erbschaft) zu erheblichem Vermögen gelangt oder bei seinem Tod Vermögen hinterlässt. Ebenso Rückerstattungspflichtig sind Sie, wenn sich Ihre wirtschaftliche Situation verbessert hat und Sie in günstigen Verhältnissen leben. Wenn Sie vor Ihrer Mündigkeit (18 J.) Unterstützungen bezogen haben oder Kosten für die ordentliche berufliche Erstausbildung entrichtet wurden, müssen Sie diese nicht zurückbezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen.

### **Darf die Sozialhilfe bei Ihnen zu Hause vorbeikommen?**

Die Sozialhilfe behält sich vor, Hausbesuche durchzuführen, soweit dies für die Abklärung der Bedürftigkeit erforderlich ist oder um den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe festlegen zu können.

### **Können Sie sich per E-Mail oder telefonisch an die Sozialhilfe wenden?**

Sie können mit dem Sozialamt auch telefonisch oder via E-Mail Kontakt aufnehmen. In diesen Fällen erhalten Sie auch auf dem gleichen Weg eine entsprechende Antwort. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass bei dieser Art von Kommunikation keine Datensicherheit besteht und die Daten von Dritten eingesehen werden könnten. Möchten Sie vermeiden, dass Dritte vom Inhalt Ihrer Anliegen Kenntnis erhalten, empfehlen wir Ihnen die herkömmlichen Kommunikationsmittel zu benutzen (Brief, persönliche Vorsprache).

### **Junge Erwachsene (18 bis 25 jährige) ohne Ausbildung in der Sozialhilfe**

Gemäss Art. 276 und 277 ZGB haben die Eltern für eine angemessene Ausbildung Ihrer Kinder besorgt zu sein. Diese elterliche Unterstützungspflicht geht der Sozialhilfe vor. Um Sozialhilfe ersuchende Personen dieser Kategorie können u. a. verpflichtet werden, die eigene Wohnung aufzugeben und wieder bei den Eltern zu wohnen, oder aber um Kosten zu senken, in einer Wohngemeinschaft unterzukommen. Der Rückgriff auf die pflichtigen Elternteile wird in jedem Fall geprüft und ggf. auf dem Klageweg eingefordert.

### **Wenn Sie sich nicht an die „Spielregeln“ halten....**

- wenn Sie uns die Arbeit erheblich erschweren oder gar verunmöglichen, indem Sie keine oder unwahre Angaben z. B. über Ihre persönlichen Verhältnisse oder diejenigen Ihrer Angehörigen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen machen oder uns die Einsichtnahme in Unterlagen verweigern oder in anderer Form Ihre Mitwirkungspflicht verletzen, haben Sie mit Leistungskürzungen oder sogar der Einstellung der Sozialhilfeleistungen zu rechnen.
- Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsbetrag ist zu verzinsen.

- Die Sozialhilfe ist berechtigt, bei schwerwiegenden Fällen (z. B. betrügerische Erwirkung von Sozialhilfeleistungen o. ä.) gegen die Fehlbaran Strafanzeige zu erstatten. Die Strafbestimmung von Art. 148a StGB wurde gestützt auf Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative erlassen und ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch stehen der Betrug (Art. 146 StGB), der unrechtmässige Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) und die Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) im Vordergrund.
- Wird eine Sozialhilfe beziehende ausländische Person
- Wer Mitarbeiter des Sozialamtes beschimpft, verunglimpft oder bedroht, wird mit Hausverbot belegt. Die Sozialhilfe erstattet in solchen Fällen Anzeige bei der Polizei bzw. allenfalls wird ein Strafantrag gestellt.
- Änderungen in den Leistungen, einschliesslich Leistungskürzungen und/oder -einstellungen werden Ihnen jeweils schriftlich verfügt.

### **Was tun, wenn Sie mit einem Entscheid der Sozialhilfe nicht einverstanden sind?**

Jede Verfügung der Sozialhilfe enthält eine Rechtsmittelbelehrung, welche Sie über das Ihnen zustehende Rekursrecht informiert. Rekursinstanz ist der Gemeinderat in erster Instanz. Wir empfehlen Ihnen, sich vor Einreichen eines Rekurses nochmals mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen und Ihre Beschwerde mit diesem vorgängig zu besprechen um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

### **Wer hilft Ihnen, wenn Sie etwas nicht verstehen?**

Bei Unklarheiten und allfälligen Problemen sowie für Fragen und Auskünfte jeglicher Art wenden Sie sich zuerst an das Sozialamt der Gemeinde. Dieses berät Sie gerne und kann Ihnen z. B. auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

### **Grundlagen für die Bemessung der Unterstützungsleistungen**

Die Grundlagen für die Berechnung und Höhe der Unterstützungsleistungen bilden grundsätzlich die Empfehlungen der KOS-Praxishilfe. Das Sozialamt behält sich vor, in gegenseitiger Absprache mit Ihnen von den in den Richtlinien empfohlenen Beträgen abzuweichen.

### **Brillen**

Sollten Sie eine neue Brille benötigen, sind die Kosten vorgängig durch einen Optiker anhand eines Kostenvoranschlags feststellen zu lassen. Dieser ist dann vorgängig der Fürsorgebehörde vorzulegen. In der Regel werden Kosten im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 250.00 akzeptiert. Bei grösseren Beträgen ist eine Kostengutsprache analog den Zahnbehandlungskosten durch die Fürsorgebehörde zu verlangen.

### **Merkmale betreffend Zahnbehandlungskosten**

Notwendige zahnärztliche Behandlungen gehören zu dem durch Art. 11 SHG garantierten sozialen Existenzminimum. Sie sollen die Kaufähigkeit erhalten und/oder wiederherstellen Solche Behandlungen sollen so einfach wie möglich, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung vom Zahnarzt ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Dem Gesuch um Übernahme der Zahnbehandlungskosten an die Fürsorge ist der Kostenvoranschlag beizulegen.

Schmerzstillende Behandlungen und Behandlungen, welche die Kaufähigkeit erhalten, werden in der Regel bewilligt. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif (im SG durch Kanton und Zahnärztesgesellschaft festgelegt) übernommen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann die Fürsorgebehörde die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauensarzt beiziehen. Kosten von über Fr. 1'000.00 müssen mit einer Gegenofferte durch den Vertrauenszahnarzt belegt werden.

Mit der Behandlung (ausser in Notfällen) darf erst begonnen werden, wenn die Kostengutsprache der Fürsorgebehörde vorliegt. Die Fürsorgebehörde übernimmt nur Kosten für Behandlungen, für welche eine Kostengutsprache erteilt wurde.

Die Kosten für Zahnkorrekturen (ästhetische oder kosmetische Behandlungen oder Korrekturen) werden von der Fürsorge nicht übernommen. Sind Korrekturen medizinisch erforderlich, kann eine allfällige Finanzierung über IV oder Krankenkasse geprüft werden. Andernfalls besteht noch die Möglichkeit der Finanzierung durch Spendengelder (z. B. Winterhilfe, Pro Infirmis, Caritas, Pro Juventute, Beobachter (Weihnachtsaktion)).

### **Anwendbare Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch bei Sozialhelfemissbrauch**

- Die Sozialhilfebehörde/das Sozialamt ist berechtigt, bei schwerwiegenden Fällen (z. B. betrügerische Erwirkung von Sozialhilfeleistungen o. ä.) gegen die fehlbaren Personen Strafanzeige zu erstatten.

### **Spezielle Regelung bei ausländischen Personen**

- Ausländische Personen, die missbräuchlich Sozialhilfeleistungen beziehen, sind im Strafgesetzbuch besonders geregelt. Die Strafbestimmung von Art. 148a StGB wurde gestützt auf Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative erlassen und ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Im Zusammenhang mit Sozialhelfemissbrauch stehen der Betrug (Art. 146 StGB), der unrechtmässige Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) und die Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) im Vordergrund.
- Wird eine Sozialhilfe beziehende ausländische Person in Anwendung von Art. 148a StGB rechtskräftig verurteilt, kommt automatisch Art. 66 Abs. 1 lit. e zur Anwendung. Grundsätzlich bedeutet das, dass das Gericht, den wegen Sozialhelfemissbrauch verurteilten Ausländer, unabhängig von der Höhe der Strafe für mindestens 5 bis längstens 15 Jahre des Landes zu verweisen hat.

## **Erklärung**

### **Der/die Unterzeichnende bestätigt und erklärt:**

- von den allgemeinen Merkpunkten Kenntnis genommen und diese verstanden zu haben
- die Merkmale betreffend Zahnbehandlungen und Brillen zur Kenntnis genommen zu haben
- dass Er/Sie das Sozialamt in Anwendung von Art. 6bis und Art. 16 SHG SG von der Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen/-stellen entbindet
- dass ihm bewusst ist, dass das Sozialamt Informationen über Ihn/Sie einholt
- der unterstützenden Behörde umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben.
- dass dem ausländischen Antragsteller bewusst ist, dass das Sozialamt Meldung über den Sozialhilfebezug an das Migrationsamt macht
- sich der Antragsteller den Konsequenzen eines Sozialhelfemissbrauchs bewusst ist
- dass sämtliche bezogene Sozialhilfeleistungen rückzahlungspflichtig sind

**Ebenfalls gewährt der/die Antragssteller/-in dem Sozialdienst vollumfängliche Einsicht in seine/ihre Steuerakten.**

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Der/Die Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_

**Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen:** (Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen werden Sie zu einem Erstgespräch eingeladen.)

- Kopie des aktuellen/letzten Mietvertrags sowie Nachweis über die letzte Zahlung.
- Bei Liegenschaftenbesitz, - Kopie aktuelle Gebäudeversicherungspolice  
- Aktueller Kontoauszug Hypothekarkonto incl. Zins
- Kontoauszüge sämtlicher Bank- bzw. Postcheckkonten des Antragsstellers sowie aller anderen Familienangehörigen der letzten 6 Monate detailliert
- Kopie letzte Lohnabrechnung bzw. der letzten Abrechnung des Arbeitslosentaggeldes aller erwerbstätigen Familienangehörigen (incl. Lehrlinge).
- Kopie der aktuellen Krankenkassenpolice aus welcher die Höhe der Prämie im Detail ersichtlich ist (Nachweis der Versicherung im Kanton SG).
- Kopie der aktuellen Steuerveranlagung des Antragsstellers/der Antragstellerin (definitiv bzw. provisorisch)
- Kopie der aktuellen Steuerveranlagung der Eltern bzw. beider Elternteile oder aller Kinder des Antragsstellers/der Antragstellerin (definitiv bzw. provisorisch) oder entsprechender Vermögensnachweis (z. B. Bankkontoauszüge) i. Sinne Art. 328 ff ZGB (Verwandtenunterstützung)
- Nachweis über einen allfälligen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder bzw. **Kopie der Anmeldung beim RAV** oder **Mitteilung des RAV betreffend Aussteuerung** oder **Verfügung des RAV bezüglich fehlender Anspruchsberechtigung.**
- Kopie der aktuellen Versicherungspolice BVG bzw. aktueller Kontoauszug des BVG-Freizügigkeitskontos
- Kopien allfälliger Trennungs-, Scheidungsurteile oder Unterhaltsverträge oder Alimentenzahlungen
- Ausweise über Schulden (z. B. Auszug aus Betreibungsregister)
- Ausweis über den Bezug von AHV-, IV-, SUVA-Renten, EL, (Kopie aktuellste Verfügung)
- Aktuelles Arzteugnis bei Arbeitsunfähigkeit
- Existenzminimumberechnung bei Lohnpfändung
- Kopie Police der Hausrat-/Haftpflichtversicherung
- Kopie Ausländerausweis
- Beleg über frühere Unterstützung (Budgetberechnung des vorherigen Sozialdienstes)
- Kopie Kündigungsschreiben der letzten Arbeitsstelle
- Angaben/Nachweis über die Tätigkeiten der Kinder (Schulbestätigung; Lehrvertrag usw.)
- Bei Erwerbstätigkeit eines Familienmitgliedes Kopie des Arbeitsvertrags
- Datum Eintritt in den Strafvollzug: \_\_\_\_\_
- Haftgrund: \_\_\_\_\_
- Dauer des Strafvollzugs: \_\_\_\_\_